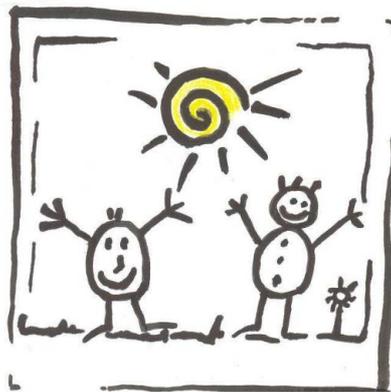


# Satzung

vom 27. Juli 2022



Eltern und Kind Initiative e.V.  
Am Einfang 4  
83435 Bad Reichenhall

## **I. Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Eltern und Kind Initiative e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 83435 Bad Reichenhall .

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck des Vereins**

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Der Verein verfolgt seine Ziele in:

- a) Förderung der Erziehung von Kindern
- b) Förderung der Erziehungsfähigkeiten der Eltern in Eltern-Kindgruppen und Kinderspielkreisen. In den Rahmen dieser Förderung sollen gehören:
  - Eltern und Kinder lernen mit einer Gemeinschaft einherzugehen,
  - Interaktionen können bewusst erlebt werden,
  - soziales Verhalten kann erlernt werden,
  - die Möglichkeit aus der Isolierung der Kleinfamilien auszutreten, soll gefördert werden.

Durch diese Ziele soll ein Modell für interessierte Eltern und deren Kindern geboten werden. Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein eine pädagogische Kraft einstellen und die Eltern sollen nach Möglichkeit sich verpflichten, regelmäßig zusammenzutreffen und in der Eltern-Kinderguppe mitzuarbeiten.

### **§ 3**

Der Verein schafft die organisatorischen und materiellen Grundlagen dieser Einrichtung. Der Betrieb derselben kann einem anderen öffentlichen rechtlichen oder als gemeinnützig anerkannten Träger überlassen werden.

#### **§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verfolgt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, welche aktiv an der Verfolgung der Ziele des Vereins mitarbeitet, werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, welche sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen und welche durch ideelle, materielle oder finanzielle Unterstützung zur Erreichung dieser Ziele beitragen, werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

#### **§ 7**

Der Austritt aus dem Verein kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Monats schriftlich erklärt werden.

#### **§ 8**

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

## **§ 8a**

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwölf Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

## **§ 9**

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Sie ist nicht vererbbar.

## **§ 11**

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Investitionen werden erst abgelöst, wenn ein neues Mitglied eingetreten ist.

# **IV. Die Mitgliederversammlung**

## **§ 12**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks, die Einberufung verlangen.

## **§ 12a**

Ein nicht anwesendes ordentliches Mitglied kann seine Stimme an ein anderes Vereinsmitglied oder an seinen Ehe- bzw. Lebenspartner übertragen. Die

Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Ein Mitglied darf inklusiv seiner eigenen maximal drei Stimmen auf sich vereinen. Mit allen Stimmen muss gleich abgestimmt werden.

### **§ 13**

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 14**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

### **§ 15**

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 16**

Nach Abschluss des Vereinsjahres ist regelmäßig vor Ende August des neuen Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, ferner den Voranschlag für das neue Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand wählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder einen Rechnungsrevisor, welcher die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung durchführt. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **V. Der Vorstand**

### **§ 17**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Erklärt ein Vorstandsmitglied vorzeitig seinen Rücktritt, hat dies schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn der Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer des nachgewählten Vorstands verkürzt sich um die Amtsdauer seines Vorgängers.

### **§ 18**

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

### **§ 19**

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 20**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement sowie
- die Anmietung von Geschäftsräumen.

### **§ 21**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberichtig.

## **§ 22**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

## **VI. Leistungen von Beiträgen**

### **§ 23**

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach Vorschlag des Vorstands die Höhe des Mitgliederbeitrages. Soweit ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorliegt, wird die Höhe des Beitrages vom Vorstand festgesetzt, bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages der kooperativen Mitglieder (juristische Person) wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **§ 24**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### **§ 25**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Reichenhall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kindererziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4. August 2020 und bestätigt von den Anwesenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.07.2022, nach einstimmiger Abstimmung, geändert.